



Sofort GmbH ■ Theresienhöhe 12 ■ 80339 München

Bundesministerium für Finanzen
Frau Dr. Beate Schaffer
e-Recht@bmf.gv.at

Präsidentin des Nationalrats
Frau Doris Bures
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

16. November 2017

Stellungnahme zum Entwurf des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (PSD2 Umsetzung)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Zahlungsdienstegesetzes im Namen der SOFORT GmbH eine Stellungnahme abzugeben. Insgesamt sehen wir den Entwurf positiv. Aus unserer Sicht besonders wichtige Ergänzungen wären allerdings die Folgenden:

1. Schutz vor Behinderung auch nach Inkrafttreten der RTS

Auf Seite 23 der Erläuterungen zum Entwurf des Zahlungsdienstegesetzes 2018 wird zu §115 Abs. 8 ausgeführt, dass „Abs. 8 setzt Art. 115 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um.“

Der §115 Abs. 8 lautet sodann im Hauptdokument der Begutachtungsentwürfe:

„Kontoführende Zahlungsdienstleister dürfen Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister bis zum XX.XX.2019 den Zugang zu den von ihnen geführten Zahlungskonten nicht verweigern.“

Der zugrundeliegende Art. 115 Abs. 6 PSD2 geht allerdings zeitlich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der „Regulatory Technical Standards (RTS) on strong customer authentication and common and secure communication“ hinaus:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelnen kontoführenden Zahlungsdienstleister bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 4 einhalten, das Nichteinhalten nicht dazu missbrauchen, die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten für die von ihnen geführten Konten zu blockieren oder zu behindern.“

Art. 115 Abs. 6 PSD2 gewährt den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern somit ebenfalls Schutz für den Zeitraum nach Inkrafttreten der RTS, für den Fall, dass einzelne kontoführende Zahlungsdienstleister die besagten technischen Regulierungsstandards noch nicht einhalten.

Diese Absicherung auch nach Inkrafttreten der RTS ist für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister essentiell, da nicht sichergestellt werden kann, dass jede einzelne Bank in der EU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RTS bereits entsprechende Kommunikationsschnittstellen,

Sofort GmbH
Theresienhöhe 12
80339 München
T +49 89 20 20 889 -0
F +49 89 20 20 889 -120
E info@sofort.com
W www.klarna.com

Geschäftsführung
Marc Berg

Sitz der Gesellschaft
München, Deutschland
Amtsgericht München
HRB 218 675
USt-IdNr.: DE248376956

Bankverbindung
Commerzbank München
BIC COBADE33XXX
IBAN DE74 7004 0041 0154 4444 00



Identifizierungsmechanismen sowie Authentifizierungsmethoden nach den Anforderungen von Strong Customer Authentication (SCA) implementiert hat. Diese Nichteinhaltung der technischen Regulierungsstandards seitens der Banken darf nicht zu einer Blockade des berechtigten Zugangs von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten zu Zahlungskonten führen.

Daher ist es unseres Erachtens wichtig, die Formulierung des §115 Abs. 8 „bis zum XX.XX.2019“ mit dem Wortlaut aus Art. 115 Abs. 6 PSD2 „bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die technischen Regulierungsstandards einhalten“ zu ersetzen.

2. Keine abweichende Vereinbarung zum Widerruf ohne Zustimmung des betroffenen Zahlungsauslösedienstes

Darüber hinaus möchten wir vorschlagen, dass in § 74 Abs. 3 des Entwurfs ergänzt wird, dass die abweichende Vereinbarung über einen Widerruf nur mit dem jeweils betroffenen Zahlungsdienstleister vereinbart werden kann – im Falle der Verwendung eines Zahlungsauslösedienstes also nur durch Vereinbarung mit dem Zahlungsauslösedienstleister. Andernfalls könnte der Kontoinhaber mit der kontoführenden Bank zu Lasten des Zahlungsauslösedienstes einen Widerruf vereinbaren, wobei der Schaden beim Zahlungsauslösedienst oder seinem Kunden liegen würde (unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter). Denn der Zahlungsauslösedienst haftet gegenüber seinen Kunden (den Online-Anbietern) dafür, dass die bestätigte Zahlung tatsächlich ausgeführt wird – so dass im Fall des Rückrufs nach der Bestätigung durch den Zahlungsauslöseanbieter bei diesem (oder beim Online-Händler) ein Schaden entstehen würde. Dies kann nur vermieden werden, wenn die Zahlungsdienstnutzer die abweichende Vereinbarung über den Widerruf mit dem Zahlungsauslösedienst selbst treffen muss – so wie dies im Fall der Lastschrift mit dem einziehenden Zahlungsempfänger vereinbart werden muss (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs).

In der bundesdeutschen Umsetzung wurde hierfür in § 675p BGB neue Fassung ergänzt, dass eine etwaige abweichende Vereinbarung mit „dem jeweiligen Zahlungsdienstleister“ vereinbart werden muss, vgl. Bundestag Drucksache 18/11495, Seite 65. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (ebenda, Seite 159):

„Der geänderte § 675p Absatz 4 Satz 1 BGB-E, der Artikel 80 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, regelt, dass der Zahlungsauftrag nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten nur widerrufen werden kann, wenn der Zahlungsdienstnutzer und „der jeweilige Zahlungsdienstleister“ dies vereinbart haben. Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, dass eine solche Vereinbarung nicht auch weitere an dem Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister bindet.“

Daran angelehnt sollte § 73 Abs. 3 des vorliegenden österreichischen Bundesgesetzes lauten:

„(3) Nach dem Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit gemäß Abs. 1 und 2 kann ein Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies Zahlungsdienstnutzer und der jeweilige Zahlungsdienstleister vereinbart haben (§ 48 Abs. 1 Z 2 lit. c). Im Falle des Abs. 2 [Satz 1] ist weiters die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich.“

Wir halten auch eine ergänzende Erläuterung in der Gesetzgebung für sinnvoll, dass hierdurch klargestellt wird, dass eine Vereinbarung zu Lasten Dritter ohne deren Zustimmung nicht erfolgen kann.

Klarna.

Wir sind Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme sehr verbunden und stehen Ihnen gerne zur weiteren Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Berg', with a stylized flourish extending to the right.

Marc Berg
Geschäftsführer
SOFORT GmbH

Klarna: